

[Start](#)[Über uns ...](#)[Mitglieder](#)[Mitteilungen](#)[Archiv](#)[Kontakt](#)[Impressum](#)[Datenschutz](#)

Satzung des Freien Deutschen Autorenverbandes e. V. (FDA) Schutzverband Deutscher Schriftsteller Landesverband Brandenburg e.V.

Satzung des Freien Deutschen Autorenverbandes (FDA) Schutzverband Deutscher Schriftsteller FDA-Landesverband Brandenburg e.V.

I Name, Sitz, Zweck

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freier Deutscher Autorenverband e. V. (FDA). Schutzverband Deutscher Schriftsteller. Landesverband Brandenburg.“ (im Folgenden: FDA-Landesverband Brandenburg) Der FDA-Landesverband Brandenburg ist eine Gliederung des Bundesverbandes „Freier Deutscher Autorenverband (FDA) – Schutzverband Deutscher Schriftsteller“. Die Satzung des Bundesverbandes ist für den Landesverband verbindlich.
- (2) Der Verband führt die Tradition des Schutzverbandes Deutscher Schriftsteller, gegründet im Jahre 1909, im Sinne dieser Satzung fort.
- (3) Vereinssitz des Landesverbandes Brandenburg ist Cottbus.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- (1) Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Literatur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege von Sprache und Literatur, die Durchführung von Lesungen und ähnlichen Veranstaltungen zur Verbreitung und Erhaltung des kulturellen Erbes sowie die Förderung neuer literarischer Werke und deren Autoren.
- (3) Der FDA-Landesverband Brandenburg ist eine Organisation für deutschsprachige (einschließlich sorbischer/wendischer) Autoren (Schriftsteller, Texter, Kritiker, Librettisten sowie sonstige publizierende Kunst- und Kulturschaffende) und Autorenerben, gleich welcher Staatsangehörigkeit.
- (4) Der FDA-Landesverband Brandenburg fördert und schützt das deutsche Kunst- und Kulturschaffen auf regionaler, überregionaler und interkultureller Ebene, und zwar insbesondere die geistige Freiheit, soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit.
Durch Begegnungen wird das Verständnis zwischen unterschiedlichen Kulturkreisen vertieft und weiterentwickelt. Dies schließt ausdrücklich die Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Lite-

ratur als Teil der brandenburgischen Kulturwelt ein.

Der FDA-Landesverband Brandenburg sichert und erhält den autonomen Freiheitsraum der Kulturschaffenden ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geburt, politischer oder sonstiger Anschauung.

Der FDA-Landesverband Brandenburg erfüllt seine Aufgaben unparteiisch und unabhängig von Parteien, Weltanschauungs-, Wirtschafts- und Finanzgruppen und Regierungen nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen.

(5) Der FDA-Landesverband Brandenburg erstrebt die gesetzliche Regelung tarifvertragsähnlicher Rahmenverträge, einschließlich einer angemessenen Vergütung für Lesungen.

(6) Der FDA-Landesverband Brandenburg des FDA hat den Zweck, die Ziele des FDA in seinem Gebiet zu fördern und gegenüber Behörden und Dritten auf Landesebene zu vertreten.

(7) Der FDA-Landesverband Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In besonderen Fällen sind nach entsprechendem Vorstandsbeschluss spezielle Tätigkeiten für den Verein angemessen zu vergüten. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung_FDA_2. Dezember 2022.docx - Neufassung

1

§ 3 (Mittel)

Die Ziele des FDA-Landesverbandes Brandenburg sollen verfolgt und erreicht werden durch:

- Kontakte, Vernetzung und Erfahrungsaustausch der Autoren des Landesverbandes miteinander sowie innerhalb des Bundesverbandes
- Förderung und Pflege der Literatur
- Schutz vor Zensur und anderen Einschränkungen der künstlerischen Freiheit
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen, Website etc.)
- Organisation und Gestaltung von Lesungen sowie musikalisch-literarischen Veranstaltungen
- Förderung der sprachlich-literarischen Weiterbildung der Mitglieder
- Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Schriftstellerverbänden ähnlicher Zielsetzung
- Mitgliedschaft im Literaturrat Brandenburg e. V.
- Vernetzung mit weiteren literarischen Akteuren und Einrichtungen wie z.B. dem Literaturbüro
- Beratende Unterstützung der Mitglieder bei der Verlagssuche

II Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder des FDA-Landesverbandes Brandenburg sind

a) natürliche Personen

b) kooperierende Verbände oder Organisationen

c) andere juristische Personen innerhalb der politischen Grenzen des Landes Brandenburg. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

(2) Der FDA-Landesverband Brandenburg hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

a) Ordentliche Mitglieder sind die in den FDA-Landesverband Brandenburg aufgenommenen, deutschsprachigen Autoren, die auf literarischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder sonstigem kulturellem Gebiet in erheblichen Maßen publizierend schöpferisch eigenverantwortlich tätig sind.

Sie erkennen durch ihren Beitritt die Satzung des FDA-Landesverbandes Brandenburg sowie weitere

daraus resultierende Ordnungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands des FDA-Landesverbandes.

Den deutschsprachigen Autoren sind diejenigen gleichgestellt, die in einer nach EU-Recht für Deutschland anerkannten Minderheitensprache veröffentlichen. Fremdsprachige Autoren können ordentliches Mitglied werden, wenn ihr Werk eng mit der deutschen Kultur verbunden ist.

b) Außerordentliche Mitglieder sind solche natürlichen Personen, die die Voraussetzungen von Buchstabe a) nicht vollständig erfüllen, jedoch die Satzung des FDA-Landesverbandes Brandenburg anerkennen. Außerordentliche Mitglieder sind ferner Autorenerben.

c) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen, z.B. kooperierende Verbände oder Unternehmen werden, die die Satzung des FDA-Landesverbandes Brandenburg anerkennen und unterstützen.

d) Der FDA-Landesverband Brandenburg kann Persönlichkeiten, die sich um den FDA und die Literatur besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt ab 1. Januar 2023 für natürliche Personen 90 €, Ermäßigungen für Partner und aus sozialen Gründen sind nach Beschluss des Vorstandes möglich.

Juristische Personen zahlen mindestens den doppelten Jahresbeitrag.

2

Satzung_FDA_2. Dezember 2022.docx - Neufassung

(4) (a) Durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband Brandenburg wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im FDA-Bundesverband begründet.

(b) Der FDA-Landesverband Brandenburg nimmt in der Regel nur Mitglieder auf, die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren Sitz im Gebiet des Landesverbandes haben; ausgenommen sind Mitglieder mit ausländischem Wohnsitz.

(c) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes hat das Mitglied grundsätzlich Anspruch auf weitere Mitgliedschaft im bisherigen Landesverband oder wahlweise Übernahme in den zuständigen Landesverband. Die beteiligten Landesverbände sind zu gegenseitiger Information verpflichtet.

(5) Die Ausübung der Mitgliederrechte erfolgt im FDA-Landesverband Brandenburg.

(6) Die Mitgliedschaft im FDA-Landesverband Brandenburg endet durch Wechsel in einen anderen Landesverband, Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

a) Die Austrittserklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres schriftlich dem Vorstand des Landesverbandes zugegangen sein.

Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss beenden die Mitgliedschaft sofort.

b) Mitglieder, die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Entscheidung über die Streichung trifft der Vorstand des FDA-Landesverbandes Brandenburg.

c) Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem FDA-Landesverband Brandenburg ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn sie gegen Ziele und Grundsätze des Verbandes verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des FDA-Landesverbandes Brandenburg.

III Organe des Verbandes

§ 5 (Organe)

(1) Organe des Verbandes sind

(a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand.

(2) Mitglieder des Präsidiums des FDA-Bundesverbandes oder vom Präsidium delegierte Personen können an den Sitzungen des FDA-Landesverbandes Brandenburg teilnehmen und sich jederzeit,

auch außerhalb der Tagesordnung, zu Wort melden.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FDA-Landesverbandes Brandenburg. Sie findet jährlich statt und wird vom Landesvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter schriftlich (per Post oder per E-Mail) mindesten vier Wochen vor dem Termin mit Angabe von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins im Sinne des Satzungsauftrages
 2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie Erteilung der Entlastung
 3. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren
 4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
 5. Erledigung von Anträgen und Beschwerden
 6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand des FDA-Landesverbandes Brandenburg eingereicht werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

3

Satzung_FDA_2. Dezember 2022.docx - Neufassung

- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des FDA-Landesverbandes Brandenburg.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Verhinderte Mitglieder können sich in begründeten Fällen mittels schriftlicher Vollmacht (Vollmacht gilt auch per E-Mail bzw. WhatsApp) durch ein anderes Mitglied ihres Vertrauens vertreten lassen.
- (7) Beschlüsse werden, soweit nicht andere Mehrheiten durch die Satzung oder das Gesetz zwingend vorgeschrieben werden, mit einfacher Mehrheit der durch Handzeichen abgegebenen Stimmen gefasst.
- Auf Antrag von mindestens zehn Stimmen sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Mit einfacher Mehrheit gilt ein Beschluss als angenommen, bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu protokollieren, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorsitzende bestimmt den äußeren Rahmen der Mitgliederversammlung und leitet den Ablauf. Der Vorsitzende ist berechtigt, ggf. einen Versammlungsleiter vorzuschlagen, der mit einfacher Abstimmung von der Mitgliederversammlung ernannt wird.
- (10) Aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie wird als Alternative die Möglichkeit festgelegt, die Mitgliederversammlung online zu abzuwickeln. Dies gilt ebenfalls für notwendige Abstimmungen, Beschlüsse bzw. Wahlen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des FDA-Landesverbandes Brandenburg

§ 8 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Leitung der Arbeit des Landesverbandes, die Koordination der Verbandsarbeit mit anderen FDA-Landesverbänden und dem Präsidium des FDA-Bundesverbandes sowie weiteren Kooperationspartnern und literarischen Akteuren.
- Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Von ihnen ist jeder nach außen hin einzelvertretungsbefugt.
- Weitere Vorstandsmitglieder sind der Schriftführer und ein Beauftragter für Kommunikation.
- Bei Bedarf ernennt der Vorstand zur Unterstützung weitere zusätzliche Mitglieder für besondere Aufgaben bzw. Projekte.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer einstellen

(3) Der Vorstand kann zu seiner Erleichterung eine Geschäftsleitung, einen Geschäftsrat, einen Ausschuss und ein Büro einrichten.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf dieser Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

(5) Bei dauerhaftem Ausfall oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann durch Beschluss des Vorstands bis zur turnusmäßigen Neuwahl eine Vertretung kooptiert werden.

(6) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister dürfen in dringenden Fällen über Einzelbeträge bis zu 50 € allein verfügen.

Den Vorstandsmitgliedern stellt der Vorstand die für die laufende Geschäftsführung erforderlichen Mittel zur Verfügung. Sie haben über ihre Verwendung dem Vorstand in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Der Schatzmeister führt die finanziellen Beschlüsse des Vorstandes aus und überwacht die Finanzen.

(7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

IV Weitere Vorschriften

§ 9

(1) Eine Änderung der Satzung kann mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung des FDA-Landesverbandes Brandenburg beschlossen werden.

Satzung_FDA_2. Dezember 2022.docx - Neufassung

4

V Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 10 (Auflösung/Vereinsvermögen)

(1) Die Auflösung des FDA-Landesverbandes Brandenburg kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch das Präsidium des FDA-Bundesverbandes einberufen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Berlin, Friedrichstraße 236, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 11 (Ausführung der Satzung)

Der Vorstand des Landesverbandes ist berechtigt, Satzungsänderungen zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts und des Finanzamts vorzunehmen, ohne eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich darüber zu informieren.

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Erfüllung dieser Satzung dienen.

§ 12 (Satzungsänderung)

Diese Neufassung der Satzung ist (auf der Grundlage der Gründungssatzung vom 20. Juli 1994 in Bad Belzig, der Änderung vom 5. Juli 2008 in Steinhöfel, der Satzung des FDA-Bundesverbandes sowie der von der Mitgliederversammlung am 18. Juli 2009 in Storkow) am 2. Dezember 2022 von der Mitgliederversammlung in Cottbus beschlossen worden. Sie wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen.

Cottbus, den 2. Dezember 2022

Satzung_FDA_2. Dezember 2022.docx - Neufassung

5

 [Druckversion](#) | [Sitemap](#)
© FDA-Brandenburg

[Login](#)